



# **Reglement für den Fussballclub Neunkirch**

**vom 5. November 2013**

---

## ***Inhaltsverzeichnis***

1. Allgemeines .....	3
2. Benützung der Sportanlage durch den FC Neunkirch.....	3
3. Benützungszeiten .....	3
4. Benützung des FC-Clubhauses .....	4
5. Benützung der Garderoben im Mehrzweckgebäude .....	4
6. Benützung der Garderoben in der Sanitätshilfsstelle .....	5
7. Platzpflege .....	5
8. Benützung der Beleuchtungsanlage .....	6
9. Schlussbestimmungen .....	6

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Die Sportanlage "uf em Müligrabe" ist im Besitz der Einwohnergemeinde Neunkirch. Zur Sportanlage gehören die gesamte Rasen- und Hartplatzanlage, die Turnhallen, die Garderoben und alle fest verbundenen Anlage-teile sowie die Platzbeleuchtung.
- 1.2. Die Aufsicht über die Anlagen übt das Baureferat aus. Ihm unterstellt ist der Pedell.
- 1.3. Die gesamte Sportanlage kann durch die Schule und andere Vereine genutzt werden. Zuständig für die Erteilung der entsprechenden Benützungsbewilligungen ist der Gemeinderat.
- 1.4. Die Benützung des Hauptspielfeldes durch andere Vereine ausserhalb der Schulzeit erfolgt immer in Absprache mit den Verantwortlichen des FC Neunkirch. Wenn nötig muss ein Benützungsplan für alle Vereine, die den Trainingsplatz benützen wollen, erstellt werden.
- 1.5. Sofern der Betrieb der benützenden Vereine und der Schule nicht gestört wird, dürfen die Sportanlagen von jedermann benützt werden.

## **2. Benützung der Sportanlage durch den FC Neunkirch**

- 2.1. Der FC Neunkirch hat das Recht, ausserhalb des Schulbetriebes von Montag bis Freitag das Hauptspielfeld sowie den Trainingsplatz für seine Trainings- und Meisterschaftsspiele kostenlos zu benützen.
- 2.2. Für Meisterschaftsspiele am Wochenende wird der Spielplan vor der Saison dem Gemeinderat übergeben. Diese Meisterschafts- und Vorbereitungsspiele können jeweils kostenlos auf dem Hauptspielfeld und dem Trainingsplatz durchgeführt werden.
- 2.3. Die Freigabe der Aussenplätze ist abhängig von der Qualität des Bodens (Nässe, Rasenschnitt, usw.). Über die Bespielbarkeit des Platzes entscheiden in erster Linie das Bauamt der Gemeinde und der Pedell der Schulanlage Randenblick. Bei unklaren resp. schwierigen Situationen kann die Meinung der Verantwortlichen des FC Neunkirchs eingeholt werden.
- 2.4. Das Aufhängen und Entfernen der Fussballtore sowie das Zeichnen des Platzes ist durch den FC Neunkirch vorzunehmen.
- 2.5. Für ausserordentliche Veranstaltungen (Grümpelturnier, etc.) hat der FC Neunkirch beim Gemeinderat jeweils ein entsprechendes Benützungsgesuch für die benötigten Anlagen einzureichen.
- 2.6. An Sonn- und Feiertagen (1. Januar, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 25. Dezember, 26. Dezember) dürfen keine Trainings durchgeführt werden.

### **3. Benützungszeiten**

- 3.1. Die Ruhezeiten gemäss Polizeiverordnung der Gemeinde Neunkirch sind einzuhalten.
- 3.2. Die Rasenplätze müssen um 22.00 Uhr verlassen und die Flutlichtanlage ausgeschaltet werden.
- 3.3. Auf dem gesamten Areal der Mehrzweckanlage "uf em Müligrabe" gilt ab 23.00 Uhr ein Aufenthaltsverbot. Ausgenommen sind die Gäste des Clubhauses des FC Neunkirch, welche das Clubhaus später verlassen.

### **4. Benützung des FC-Clubhauses**

- 4.1. Für die Trainings- und Meisterschaftsspiele benützt der FC Neunkirch sein eigenes Dusch- und Garderobengebäude. Für die Trainings während der Wintersaison stehen dem FC Neunkirch gemäss speziellem Belegungsplan die Mehrzweckhalle resp. die Turnhalle und die nötigen Garderoben mit Duschen zur Verfügung.
- 4.2. Die Kosten für den Stromverbrauch für das Clubhaus (Dusch- und Garderobengebäude, Restaurant, Materialraum) werden im Verhältnis 50 % zu 50 % zwischen der Gemeinde Neunkirch und dem FC Neunkirch aufgeteilt. Stromrechnungsempfänger ist der FC Neunkirch.
- 4.3. Die bezogene Energie zum Heizen wird vom Wärmeverbund dem FC Neunkirch in Rechnung gestellt. Die Energiekosten werden im Verhältnis 50 % zu 50 % auf den FC Neunkirch bzw. auf die Gemeinde Neunkirch aufgeteilt. Während der Heizperiode hat die Erwärmung des Warmwassers (Brauchwasser) ausschliesslich durch den Wärmeverbund zu erfolgen. Ausserhalb der Heizperiode kann keine Energie vom Wärmeverbund bezogen werden.
- 4.4. Die Wasser- und Abwassergebühren gehen zulasten der Gemeinde Neunkirch. Die übrigen Gebühren und Abgaben hat der FC Neunkirch zu tragen.
- 4.5. Die Gemeinde Neunkirch ist berechtigt, in Absprache mit dem FC Neunkirch, das Dusch- und Garderobengebäude für öffentliche Zwecke und gegen Entschädigung an den FC Neunkirch selber zu beanspruchen, sowie für Anlässe auch Drittpersonen zur Verfügung zu stellen, wie z.B. für Turnveranstaltungen, Musik- oder Jugendfeste und dergleichen.

### **5. Benützung der Garderoben im Mehrzweckgebäude**

- 5.1. Die Mehrzweckhalle, die Turnhalle und alle Garderoben und Duschen dürfen nicht mit Fussballschuhen betreten werden.
- 5.2. Die Reinigung der Garderoben und Duschen am Wochenende wird durch den FC Neunkirch ausgeführt. Für den Pedell entsteht diesbezüglich kein

Aufwand. Er hat das Recht, stichprobenweise unangemeldete Kontrollen durchzuführen.

- 5.3. Der Aussenraum im Mehrzweckgebäude kann durch den FC Neunkirch als Abstell- und Lagerraum benützt werden.

## **6. Benützung der Garderoben in der Sanitätshilfsstelle**

- 6.1. Während der Dauer der Vorbereitung und Meisterschaftszeit (März bis Ende November) kann der FC Neunkirch für seine Damenmannschaften die Garderoben und Duschen der Sanitätshilfsstelle kostenlos benützen.
- 6.2. Für die Benützung der Sanitätshilfsstelle und der Garderoben ist dem Gemeinderat eine Ansprechperson mitzuteilen. Sie ist verantwortlich dafür, dass die Garderoben und die Duschen aufgeräumt und sauber hinterlassen werden, das Licht gelöscht ist und die Türen abgeschlossen sind.
- 6.3. Der FC Neunkirch übernimmt die Verantwortung, dass die Anlage nur durch die Damenmannschaften benützt wird und die Sicherheit für die Benützer jederzeit gewährleistet ist.
- 6.4. Die Duschen in der Sanitätshilfsstelle müssen nach der Benützung vollständig geräumt werden. Es dürfen keine Trainingsutensilien oder persönliche Gegenstände liegengelassen werden.
- 6.5. Die Nutzung der Anlage durch Zivilschutz oder Militär sowie weiteren Nutzern (Vermietung durch die Gemeinde) hat jederzeit Vorrang gegenüber dem FC Neunkirch.

## **7. Platzpflege**

- 7.1. Die Rasenanlage wird in Zusammenarbeit mit dem Pedell der Schul- und Sportanlage "uf em Müligrabe" bedarfs- und benützungsgerecht durch das Bauamt gepflegt.
- 7.2. Die Spielfelder werden während der Hauptvegetationszeit mindestens einmal wöchentlich gemäht.
- 7.3. Die Bewässerungsanlage wird erstinstanzlich durch das Bauamt betrieben. Der Pedell der Schul- und Sportanlage kann zusätzliche Bewässerungen veranlassen.
- 7.4. Die Anlage wird jährlich einmal fachgerecht gedüngt und maschinell belüftet (vertikultiert). Im Bedarfsfall werden die Rasenflächen saniert. Wenn nötig wird der Rasen mit den vorhandenen Einrichtungen durch die Verantwortlichen der Gemeinde bewässert. Eine Bewässerung durch den FC Neunkirch ist nicht notwendig.
- 7.5. Das jährliche Schneiden der Hecken und Sträucher inkl. Entsorgung wird durch das Bauamt der Gemeinde Neunkirch ausgeführt.

## **8. Benützung der Beleuchtungsanlage**

- 8.1. Die gesamte Beleuchtungsanlage des Haupt- und Trainingsplatzes ist im Eigentum und Verantwortungsbereich der Gemeinde Neunkirch und kann von allen Institutionen benützt werden. Die Benützung ist sowohl für den FC Neunkirch als auch für alle anderen Vereine kostenlos.
- 8.2. Strom und Unterhalt gehen zulasten der Gemeinde.
- 8.3. Die Einschaltzeiten sind auf das Nötigste zu beschränken. Spätestens um 22.00 Uhr muss die Beleuchtung abgeschaltet werden.
- 8.4. Der Pedell der Schul- und Sportanlage hat das Verfügungsrecht betreffend Ein- und Ausschaltzeiten.
- 8.5. Der Unterhalt wird durch die Gemeinde sichergestellt.
- 8.6. Meldungen über defekte Leuchtmittel der Platzbeleuchtung gehen an den Pedell der Schul- und Mehrzweckanlage.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1. Dieses Reglement tritt mit Beschluss vom 5. November 2013 in Kraft. Es ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Vom Gemeinderat Neunkirch genehmigt am 5. November 2013.

### **Im Namen des Gemeinderates:**

Der Gemeindepräsident:    Die Gemeindegeschreiberin:

Franz Ebnöther

Uschi Kurz